



NABU Baden-Württemberg · Tübinger Str. 15 · 70178 Stuttgart

Ministerium für Umwelt, Klima und
Energiewirtschaft
Kernerplatz 9
70182 Stuttgart

Baden-Württemberg

Alexandra Ickes
Referentin für Artenschutz

Tel.: 0711.9 66 72-24
Mobil: 0157.73 61 42 38
Alexandra.Ickes@NABU-BW.de

Stellungnahme zum Entwurf der Biberverordnung des Landes

Stuttgart, 17. Dezember 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 17. November 2025 erhielten wir die Aufforderung zur Stellungnahme des Entwurfs der Biberverordnung des Landes (Biber-VO). Für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken wir uns und stellen gleich vorneweg klar:

Der NABU Baden-Württemberg lehnt den Entwurf der Biber-VO ab.

Wir begründen unsere Entscheidung wie folgt: Die geplante Biber-VO steht im Widerspruch zu den gesetzlichen Zielen der Wasserrahmenrichtlinie, verkennt die ökologische Bedeutung des Bibers und ist nicht geeignet, Konflikte mit dem Biber mittel- oder langfristig zu lösen. Sie untergräbt den Artenschutz, führt zu vermeidbarem Tierleid, ist gesellschaftlich nicht akzeptiert und beeinträchtigt das bestehende, gut etablierte Biber-Management des Landes negativ.

Ziele der Wasserrahmenrichtlinie, Klimaschutz und ökologische Bedeutung des Bibers

Die Biber-VO vermittelt den Eindruck, der Biber sei ausschließlich eine „Problemart“, von der man sich schützen müsse. Die positiven Ökosystemleistungen des Bibers werden nicht erwähnt, sollten jedoch bei der Konfliktbewältigung zwingend berücksichtigt werden. Nachfolgend sind einige der Ökosystemleistungen des Bibers aufgeführt.

Biber sind Ökosystemingenieure. Ihre Aktivitäten erhöhen die lokale Biodiversität in aquatischen und terrestrischen Ökosystemen erheblich, selbst an Standorten mit hoher Landnutzungsintensität. Damit tragen sie wesentlich zur Wiederherstellung vielfältiger Landschaften bei, von städtischen über landwirtschaftlichen bis hin zu natürlichen Gebieten, und unterstützen maßgeblich Gewässerrenaturierungsstrategien sowie die Erreichung der Biodiversitätsziele im Rahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (MOSER ET AL. 2025). Nach der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie müssen Gewässer bis 2027 in einen „guten ökologischen Zustand“ überführt werden.

Durch den Bau von Dämmen leiten Biber Wasser in die umliegende Fläche, wodurch der Grundwasserspiegel angehoben wird und die Grundwasserneubildung gefördert werden kann (BRAZIER ET AL. 2020). Biberaktivitäten verbessern zudem die Wasserqualität (PUTTOCK ET AL. 2017). Biberdämme bremsen den Wasserfluss, schaffen Rückstauräume und Feuchtflächen, in denen Mikroorganismen Nitrat abbauen können. Eine Studie von DEWEY ET AL. (2022) zeigte, dass in Flussabschnitten mit Biberdämmen die Fähigkeit,

NABU (Naturschutzbund Deutschland) Landesverband Baden-Württemberg e.V.

Tübinger Str. 15
70178 Stuttgart
Tel. +49 (0)711.9 66 72-0
Fax +49 (0)711.9 66 72-33
NABU@NABU-BW.de
www.NABU-BW.de
Ust.ID-Nr. DE 146122896
VR 1756, Amtsgericht Stuttgart
Vorsitzender: Johannes Enssle

Geschäftskonto

BW Bank Stuttgart
IBAN: DE13 6005 0101 0002 2700 10
BIC: SOLADEST600

Spendenkonto

BW Bank Stuttgart
IBAN: DE48 6005 0101 0008 1004 38
BIC: SOLADEST600

GLS Bank

IBAN: DE70 4306 0967 7025 1876 01
BIC: GENODEM1GLS

Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse sind steuerbefreit.

Nitrat aus dem Wasser zu entfernen, bei Klimaextremen um 44,2% höher lag als in Abschnitten ohne Biberdämme. Die Konzentrationen von extrahierbarem Phosphor und Stickstoffoxid waren unterhalb einer Reihe von Biberdämmen durchschnittlich 49% bzw. 43% niedriger als oberhalb (LAW, MCLEAN & WILLBY 2016).

Biber leisten einen wichtigen Beitrag zum Hochwasserschutz. Ihre Dämme können den Abfluss sowohl bei Hoch- als auch bei Niedrigwasser abfedern (BRAZIER ET AL. 2020). Bei mittleren Hochwasserereignissen (Spitzenabfluss etwa fünfmal höher als der Jahresdurchschnitt) werden die Spitzenabflüsse um bis zu 13,1% gedämpft und zeitlich um bis zu 2,75 Stunden verzögert (NEUMAYER ET AL. 2020).

Biber sind wertvolle Verbündete im Klimaschutz. Von Biber besiedelte Auen fungieren als Kohlenstoffsinken (JORDAN & FAIRFAX 2022). Die Speicherung von Treibhausgasen durch Biberaktivitäten hat weltweit einen jährlich geschätzten Wert von rund 75 Millionen US-Dollar (THOMPSON ET AL. 2020). Ihre Dämme stabilisieren den Grundwasserspiegel bei Hoch- und Niedrigwasser und tragen somit zum Erhalt der Feuchtgebiete bei schwankendem Wasserspiegel bei (WESTBROOK, COOPER & BAKER 2006). Indem sie natürliche Gewässerlandschaften gestalten, können Biber selbst während extremer Dürre das Wasser in der Landschaft halten (HOOD & BAYLEY 2007).

Von Biber geschaffene Feuchtgebiete können Tieren während Waldbränden Schutz bieten, da sie als natürliche Feuerbremse wirken und verhindern, dass ein Brand auf die gegenüberliegende Uferseite überspringt. Zudem verringert die hohe Feuchtigkeit in der Trockenzeit das Risiko, dass Brände entstehen (MÜLLER 2024).

Biber steigern die Biodiversität erheblich. Ihre Burgen können lokale Biodiversitäts-Hotspots für zahlreiche Tiergruppen darstellen (WILSON & BREMNER-HARRISON 2024). Für insgesamt 75 wertgebende Tier- und Pflanzenarten zeigen Biberaktivitäten langfristig positive Effekte (MEBLINGER ET AL. 2018). 196 Arten wurden ausschließlich an Biberseen nachgewiesen (ORAZI ET AL. 2022). Zudem kommen an Biberseen mehr geschützte Arten vor als an Fluss- und Waldgebieten ohne Biberaktivitäten (ORAZI ET AL. 2022). Besonders aquatische und semiaquatische Arten profitieren von der Landschaftsgestaltung des Bibers, selbst an Standorten mit hoher Landnutzungsintensität (MOSER ET AL. 2025). Metaanalysen belegen ebenfalls, dass Biber insgesamt einen überwiegend positiven Einfluss auf die Biodiversität haben, da sie die Lebensraumheterogenität grundlegend erhöhen (STRINGER & MARTIN 2015). Die vom Biber geschaffenen Lebensräume und seine Förderung der Biodiversität haben weltweit einen geschätzten Wert von rund 133 Millionen US-Dollar pro Jahr (THOMPSON ET AL. 2020).

Im Biberrevier konnten 17% mehr Pflanzenarten nachgewiesen werden als in Gewässern ohne Biber (LAW ET AL. 2019). Auch der Artenreichtum der Landpflanzen steigt durch Biberaktivitäten (MOSER ET AL. 2025). Indem Biber durch die Einbringung von Totholz die natürliche Verjüngung der Auenvegetation anregen, tragen sie dazu bei, dass sich die charakteristische Artenzusammensetzung des Auwaldes innerhalb von 10 bis 15 Jahren regeneriert (GAWRYS ET AL. 2024).

Ebenso konnten in Biberrevieren 15% mehr Käferarten nachgewiesen werden als an Gewässern ohne Biber (LAW ET AL. 2019). Auch der Artenreichtum und die Häufigkeit von Libellen steigen durch Biberaktivitäten (MOSER ET AL. 2025). An Biberseen ist die Häufigkeit und Artenvielfalt von Vögeln höher als an Fluss- oder Waldgebieten ohne Biberaktivität (ORAZI ET AL. 2022). Gleiches gilt für Fledermäuse. Sowohl ihre Häufigkeit als auch die Zahl der beobachteten

Flugaktivitäten ist an Biberteichen signifikant höher als an nicht von Biber beeinflussten Gewässerabschnitten (für *Pipistrellus nathusii*, *Pipistrellus pipistrellus*, *Pipistrellus pygmaeus*, *Nyctalus noctula* und alle Arten zusammen) (CIECHANOWSKI ET AL. 2011). Fledermäuse bevorzugen somit vom Biber besiedelte Gebiete (MOSER ET AL. 2025). In solchen Gebieten kann die Fledermausaktivität im Vergleich zu Kontrollstandorten um das 1,6-Fache und die Nahrungsaktivität um das 2,3-Fache zunehmen. Dafür verantwortlich sind höhere Mengen an stehendem Totholz, eine größere Heterogenität des Kronendachs und eine erhöhte Arthropodendichte (MOSER ET AL. 2025).

In Baden-Württemberg gelten nur 26% der Amphibienarten noch als ungefährdet (ROTE LISTE BADEN-WÜRTTEMBERG 2020). Sowohl der Artenreichtum als auch die Häufigkeit von Amphibien nehmen durch Biberaktivitäten zu (MOSER ET AL. 2025).

Zu den häufigsten Befürchtungen von Anglerinnen und Anglern zählen die durch Dämme behinderte Fischwanderung, die Verschlammung von Laichhabitaten sowie ein verminderter Sauerstoffgehalt in Biberteichen (KEMP ET AL. 2012). Die Mehrheit der Fachleute ist jedoch der Ansicht, dass Biber aufgrund ihres Einflusses auf Bestand und Produktivität insgesamt einen positiven Effekt auf Fischpopulationen haben. Sie fördern die Habitatheterogenität, schaffen Aufzucht-, Überwinterungs- und Rückzugsgebiete und erhöhen die Produktion von Wirbellosen (KEMP ET AL. 2012). Biberdämme können zwar zeitweise ein Wanderhindernis für die anadrom wandernde Meerforelle (*Salmo trutta trutta*) darstellen, der Effekt ist jedoch stark vom Abfluss des Gewässers abhängig. Bereits bei Durchflüssen zwischen 0,75 m³/s und 1,3 m³/s kann die Passierbarkeit gewährleistet sein. Eine aktuelle Gefährdung des Forellenbestandes durch Biberdämme lässt sich daher nicht belegen. Dies bestätigen auch ähnliche internationaler Studien (KRAUSE ET AL. 2025). Insgesamt zeigt sich, dass der Artenreichtum der Fische durch Biberaktivitäten steigt (MOSER ET AL. (2025).

Im Gegensatz zu Bayern informiert das Land Baden-Württemberg bislang kaum über die positiven Ökosystemleistungen des Bibers, etwa durch öffentlich zugängliches Informationsmaterial. In den Medien werden überwiegend Konfliktfälle thematisiert, was zu einer verzerrten Wahrnehmung führt und den Biber als „Problemtier“ erscheinen lässt. Daher wäre es empfehlenswert, künftig verstärkt auch über die positiven Leistungen des Bibers zu informieren und verbreitete Vorurteile sachlich zu begegnen.

Rechtliche Anforderungen an die ausnahmsweise Verwirklichung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1, § 45 BNatSchG

Die Verordnung verkennt bereits die gesetzlichen Anforderungen an eine Ausnahmeverordnung die sich aus § 45 Abs. 7 Satz 4 BNatSchG ergeben. Die Landesregierungen werden in § 45 Abs. 7 S. 4 BNatSchG ermächtigt, Ausnahmen allgemein durch Rechtsverordnung zuzulassen. Diese schlichte Verordnungsermächtigung zieht eine Vielzahl an Fragen nach sich, insbesondere welche materiell-rechtlichen Anforderungen an eine solche „allgemeine Zulassung“ in Anbetracht eines grundsätzlich Individuenbezogenen Schutzansatzes des Artenschutzrechts zu stellen sind. Auch die Gesetzesbegründung liefert keine weitere Erklärung der Ermächtigungsnorm, denn als Begründung der ursprünglich in § 43 Abs. 8 S. 4 BNatSchG eingeführten Regelung wird lediglich ausgeführt, dass „die vorgeschlagene Änderung aus

verwaltungsökonomischen Gründen erforderlich ist, da die Länder so auch bei streng geschützten Arten, die regional nicht mehr gefährdet sind, mit Hilfe einer abstrakt-generellen Regelung Ausnahmegenehmigungen erteilen können.“ (vgl. BT-Drs. 16/5100, S. 17). Es bleibt zwar auch hier die Frage offen, was unter „regional“ zu verstehen ist bzw. auf welches Verbreitungsgebiet dafür abzustellen ist. Unstreitig wird damit jedoch eine Einschränkung vorgenommen, die nur dahingehend verstanden werden kann, dass bei einem regional ungünstigen Erhaltungszustand eine Zulassung durch Rechtsverordnung ausscheidet. Außerdem stellt die Gesetzesbegründung klar, dass die Verordnung weiterhin Ausnahmen regeln muss und eine Umkehr des Regel-Ausnahmeverhältnisses nicht zulässig ist.

Auch wenn dies dem Wortlaut der gesetzlichen Ermächtigung in § 45 Abs. 7 Satz 4 BNatSchG nicht ausdrücklich entnommen werden kann, so folgt aus dem systematischen Zusammenhang, dass im Wege der Rechtsverordnung eingeführte allgemeine Ausnahmen stets die in § 45 Abs. 7 Satz 1 und 2 BNatSchG genannten Voraussetzungen einzuhalten haben (vgl. Gellermann in Landmann/Rohmer, UmweltR, 99. EL September 2022, BNatSchG § 45 Rn. 38; Borwieck, NuR (2019) 41: 21 (23). Anders ausgedrückt kann eine Zulassung der Ausnahmen durch Rechtsverordnung nicht zu einer Umgehung der materiell-rechtlichen Standards führen, die im Rahmen einer Einzelfallentscheidung nach § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG einzuhalten sind. Dies folgt letztlich auch aus einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Magdeburg, Urteil vom 22. November 2017, Az. 2 K 127/15, in der die Rechtmäßigkeit einer auf § 45 Abs. 7 S. 4 BNatSchG gestützten KormoranVO anhand dieser Tatbestandsmerkmale überprüft wurde, sowie aus einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, der sich wie folgt geäußert hat (Beschluss vom 26. November 2019 – 14 CS 19.617 –, juris Rn. 11, Hervorhebung nicht im Original):

„§ 45 Abs. 7 Satz 4 BNatSchG möchte gerade die Handlungsmöglichkeiten der Verwaltung erweitern. Die Vorschrift bietet den Landesregierungen die über die für die zuständigen Naturschutzbehörden bestehende Möglichkeit hinausgehende Option, Sachverhaltsgestaltungen, die artenschutzrechtlich auch als Einzelfallausnahmen über § 45 Abs. 7 Satz 1 und 2 BNatSchG regulierbar wären, allgemein durch Rechtsverordnung zuzulassen. Nach dieser Regelungstechnik müssen sich im Wege der Rechtsverordnung eingeführte allgemeine Ausnahmen den in § 45 Abs. 7 Satz 1 und 2 BNatSchG bezeichneten Voraussetzungen fügen (vgl. hierzu nur Gellermann in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand Juni 2019, § 45 BNatSchG Rn. 31), zumal § 43 Abs. 8 Satz 4 BNatSchG a.F. als Vorgängerregelung des § 45 Abs. 7 Satz 4 BNatSchG mit dem Argument der Verwaltungsökonomie begründet wurde (vgl. BT-Drs. 16/5100 S. 17).“

Folglich muss auch eine Verordnungsregelung an einen Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7 S. 1 BNatSchG anknüpfen, eine Alternativenprüfung nach § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG vorsehen und die Voraussetzung einhalten, dass sich der Erhaltungszustand der (lokalen) Population der Art nicht verschlechtern darf. Diese Kriterien sind auch in Artikel 16 FFH-Richtlinie vorgesehen, wobei wir explizit auf die konkretisierenden Erläuterungen im Leitfaden der Europäischen Kommission vom 09.12.2021 (Az. C-496), Seite 55 ff. verweisen.

Die rechtlichen Anforderungen stellt die hier vorgelegte Verordnung bereits grundsätzlich nicht sicher, weil weder Aussagen zur Alternativenprüfung, noch Aussagen zum Erhaltungszustand in der Verordnung enthalten sind. Es ist weder ersichtlich, wie der Erhaltungszustand auf lokaler Ebene bewertet wird, noch wie

mit der Verordnung sichergestellt werden kann, dass ein günstiger Erhaltungszustand (soweit er im Einzelfall überhaupt vorliegt), trotz der Ausnahmen gesichert werden kann.

Bewertung des vorliegenden Verordnungsentwurfs

Titel

Der Titel der Biber-VO lautet „*Verordnung der Landesregierung zum Schutz vor Beeinträchtigungen durch den Biber (Biberverordnung – BiberVO)*“. Dieser Titel ist irreführend, da er den Eindruck erweckt, man müsse sich grundsätzlich vor den Einflüssen des Bibers „schützen“. Wie oben zusammengefasst wird, zeigen wissenschaftliche Erkenntnisse jedoch, dass Biberaktivitäten überwiegend positive Effekte haben, etwa im Hinblick auf die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie, die Grundwasserneubildung, die Verbesserung der Wasserqualität sowie den Hochwasser- und Klimaschutz. Zudem tragen sie zum Schutz vor Waldbränden bei und fördern die Biodiversität, wodurch sie der Allgemeinheit insgesamt zugutekommen. Lediglich rund 8% der Biberreviere gelten als konfliktbehaftet (ABFRAGE DER UNB APRIL 2025). Etwa 95% dieser Konflikte treten innerhalb eines 20 m breiten Streifens entlang von Gewässer auf (SCHWAB 2014) und 90% sogar innerhalb von 10 m (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT 2010). Negative Beeinträchtigungen sind daher fast ausschließlich im Zusammenhang mit menschlichen Nutzungsaktivitäten in unmittelbarer Gewässernähe zu erwarten. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Verordnung eine Ausnahmeregelung im Sinne von § 45 Abs. 7 Satz 4 und 5 BNatSchG darstellt. Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind sowohl nationalrechtlich als auch unionsrechtlich strikt zu beachten und dürfen nur im Ausnahmefall in engen Grenzen überwunden werden. Dieser Vorgabe wird weder durch den Inhalt der Verordnung noch durch deren Titel Rechnung getragen. Ein treffenderer Titel wäre demnach in Anlehnung an die Bayerische Regelung z.B.:

„Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten für die streng geschützte Art Castor fiber - Biber (Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung Biber- AV-Biber).“

§ 1 Zulassung von Maßnahmen

Die Biber-VO beginnt in § 1 mit der Zulassung von Vergrämungsmaßnahmen. Um die Ökosystemleistungen des Bibers in die Biber-VO zu integrieren, wäre es ratsam, diese zunächst in einem einleitenden Paragraphen zu verankern, z.B. wie folgt:

„§1 Ausgangslage

Der Biber ist ein wichtiger Baustein zur Wiederherstellung und Beibehaltung naturnaher Gewässersysteme. Er trägt zu einer hohen Biodiversität der Gewässer bei. Als Gewässergestalter ist der Biber unverzichtbar zur Erfüllung der nationalen Biodiversitätsziele, der Ziele EU-Wasserrahmenrichtlinie und der EU-Wiederherstellungsverordnung.“

Im nächsten Schritt könnten mögliche Konfliktfelder dann aufgeführt werden, zum Beispiel wie folgt:

§ 2 Beeinträchtigungen durch Biber-Aktivitäten

(1) Biber können durch ihre Aktivitäten im Einzelfall Schäden durch Stauhaltungen in der Land- und Forstwirtschaft und im Bereich der gewerblichen Fischerei verursachen.

(2) Biber können durch ihre Aktivitäten im Einzelfall auch Schäden an baulichen Anlagen verursachen. Dazu zählen:

- *Hoch- und Tiefbauten,*
- *Stau- und Hochwasserschutzanlagen,*
- *Triebwerkskanäle von Wasserkraftanlagen,*
- *Anlagen der Trinkwasserversorgung,*
- *Anlagen zur Abwasserbeseitigung,*
- *Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen sowie wichtigen*
- *Gemeindeverbindungsstraßen*
- *Eisenbahninfrastrukturen*

Es ist dringend zu empfehlen, dass im Anschluss die gängigen und etablierten Maßnahmen zur Konfliktbewältigung aufgenommen werden:

§ 3 Vorgehen für Maßnahmen zur Schadensminderung

Beim Vorliegen tatsächlicher oder vermeintlicher Schäden durch Biberaktivitäten sind diese qualitativ und finanziell zu bewerten. Erst dann ist eine Bewertung dahingehend möglich, ob ernste Schäden im Sinne von BNatschG § 45 Abs. 7 überhaupt nachzuweisen sind. Dabei sind die örtlichen Biberberater mit einzubeziehen.

Sofern von ernsten wirtschaftlichen Schäden im Sinne von BNatschG § 45 Abs. 7 ausgegangen werden kann, ist zunächst zu prüfen, ob diesen Schäden durch mildere Mittel wie geeignete bauliche oder strukturelle Maßnahmen nachhaltig abgeholfen werden kann. Dabei sind die örtlichen Biberberater und Biberbeauftragten mit einzubeziehen.

Erst danach sollten Maßnahmen zur Vergrämung und falls erforderlich, anschließend zur Entnahme ergriffen werden.

Die in der Biber-VO genannten Ausnahmegründe sind durch *ernste forst-, land-, fischerei-, wasserwirtschaftliche oder sonstige ernste wirtschaftlichen Schäden, zum Schutz der natürlichen vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt, im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt und aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses* weit gefasst worden. Eine Definition dessen, was unter „*ernsten (wirtschaftlichen) Schäden*“, „*zwingenden öffentlichen Interesses*“, oder „*günstigen Auswirkungen auf die Umwelt*“ zu verstehen ist, fehlt und bleibt somit auslegungsbedürftig. Dies wird in der Praxis zu unterschiedlichen Interpretationen führen. Solche vagen Formulierungen können dazu führen, dass Maßnahmen zu häufig oder zu leichtfertig ergriffen werden, ohne das **strenge und**

umfassende Schutzregime des Bibers gemäß Art. 12 Abs. 1 FFH-RL bzw. § 44 BNatSchG ausreichend zu berücksichtigen.

Zudem fehlen Fristen für die Schadensmeldung: Wildschäden gemäß JWMG müssen innerhalb bestimmter Fristen (eine Woche bei landwirtschaftlichen Schäden, sechs Monate bei forstwirtschaftlichen Schäden) vom Eigentümer gemeldet werden, andernfalls besteht kein Anspruch auf Entschädigung. Diese Regelung sollte ebenfalls in die Biber-VO aufgenommen werden.

Die geplante Biber-VO, die sich an den Regelungen in Bayern orientieren möchte, enthält im Vergleich zu Bayern jedoch keine klaren Definitionen. In der bayerischen Biber-VO wird folgendes formuliert: „*von einem erheblichen wirtschaftlichen Schaden [ist] auszugehen, wenn ernste Schäden vorliegen oder eintreten können. Nicht jeder Schaden ist ausreichend. Ein ernster Schaden ist anzunehmen, wenn z.B. die Nutzbarkeit eines Grundstückes in unzumutbarer Weise eingeschränkt wird oder erhebliche finanzielle Einbußen für den Nutzer eingetreten oder zu erwarten sind*“, laut Ziff. 2.3.2.3 der Richtlinien zum Bibermanagement in Bayern. Es muss auch begründet werden, ob die finanziellen Einbußen tatsächlich erheblich für den Betrieb sind. Zudem sollte eine Bagatellgrenze definiert werden.

Artenschutzrechtliche Ausnahmen sind juristisch grundsätzlich streng auszulegen.

Auch in Bayern gibt es weitere einschränkende Definitionen: „*4. Im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt.*“ – laut 2.3.2.3 der Richtlinie zum Bibermanagement: „*Gründe der öffentlichen Sicherheit greifen ein, wenn eine Gefahrenlage im Sinne des Sicherheitsrechts vorliegt.*“ Die untere Naturschutzbehörde muss selbst prüfen, ob eine solche Gefahrenlage besteht, wobei sie sich in der Praxis nicht mit diesen Fragen der Gefahrenlage befasst. Auch in Baden-Württemberg müssten solche Prüfungen von den ohnehin schon stark belasteten unteren Naturschutzbehörden durchgeführt werden. In der Richtlinie heißt es weiter „*5. Aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art*“. Laut einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, ist die Richtlinie wie folgt auszulegen: „*Die Gründe müssen zumindest das strenge Gemeinwohlerfordernis des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG erfüllen*“ (BVerwG Urteil vom 16.03.2006 – BVerwG 4 A 1075.04).

Weiter möchten wir auf das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts zur Fischottertötung hinweisen, das auch auf den Biber übertragen werden kann. „*Eine Behörde, die ausnahmsweise die Tötung streng geschützter Tiere nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) zur Vermeidung fischereiwirtschaftlicher Schäden zulässt, muss im Hinblick auf Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie unter anderem die **Geeignetheit** dieser Maßnahme **nachweisen**; verbleiben nach den besten verfügbaren wissenschaftlichen Daten Ungewissheiten, muss von der Tötung abgesehen werden.*“ Daher kann von einer Bürokratierleichterung, zumindest für die unteren Naturschutzbehörden, nicht die Rede sein.

Ausnahmegenehmigungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG dienen, wie der Name bereits andeutet, der „Ausnahme“, also der gründlichen Abwägung des Einzelfalls. Eine regelmäßige Entnahme aufgrund leichtfertig getroffener Entscheidungen aufgrund einer entsprechenden VO wie der im Entwurf vorliegenden widerspricht somit dem EU-Recht (FFH-Richtlinie). Systematische Verstöße gegen EU-Recht

bergen das Risiko einer Normenkontrollklage oder eines EU-Vertragsverletzungsverfahrens. Ganz konkret wird der Ausnahmecharakter in § 1 der Verordnung bereits dadurch aufgegeben, dass die Gewährung einer Ausnahme nicht mehr im Ermessen der Behörde steht, sondern zu einer gebundenen Entscheidung verlagert wird. Denn während § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG die Ausnahmegenehmigung in das behördliche Ermessen stellt („Behörden (...) können (...) Ausnahmen zulassen“) sieht die Verordnung eine Pflicht zur Ausnahmeerteilung allein bei Vorliegen eines qualifizierten öffentlichen Interesses vor („wird es (...) gestattet“). Hier liegt bereits ein erheblicher qualitativer Unterschied zur gesetzlichen Regelung in § 45 Abs. 7 BNatSchG und eine erhebliche Absenkung des Umweltstandards.

Da der aktuelle Stand der Biber-VO keine vorhergehenden und bewährten Managementmaßnahmen zwingend vorschreibt, wird die Gefahr erhöht, dass Eingriffe auch dort legitimiert werden, wo Konflikte eigentlich mit verhältnismäßigen Alternativen gelöst werden könnten. Es wird nicht geregelt, dass zunächst mildere Mittel ausgeschöpft werden müssen. Der Verzicht auf die Alternativenprüfung verstößt gegen § 45 Abs. 7 BNatSchG, sowie gegen die Vorgaben nach Art. 16 FFH-Richtlinie und ist insoweit offensichtlich rechtswidrig. Da die Rangfolge ungeklärt bleibt, ist zu befürchten, dass ein „Eingriff vor Prävention“-Ansatz erfolgt wird. Dies könnte zu weiteren Konflikten mit EU-Recht und dem BNatSchG führen. Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nur zulässig, wenn „zwingende Gründe“ bestehen UND keine zumutbaren Alternativen existieren und sich der Erhaltungszustand nicht verschlechtert (§ 45 Abs. 7 BNatSchG). Wenn die bewährten und gängigen Management-Maßnahmen zur Milderung von Konflikten nicht vor den Vergrämungsmaßnahmen zum Einsatz kommen, bleiben Konflikte mit dem Artenschutzrecht bestehen. Dieser Aspekt wurde auch vom Verwaltungsgericht in Augsburg in einer Entscheidung im Jahr 2013 behandelt: *„Eine anderweitige zufriedenstellende Lösung ist dann gegeben, wenn die durch den Biber verursachten Schäden oder Gefahren auch auf andere Art und Weise vermieden werden können. In dieser Formulierung kommt zum Ausdruck, dass dann, wenn Präventivmaßnahmen möglich sind, diesen Vorrang vor dem Abschuss und Abfang der Tiere zukommt. Die Tötung der Biber darf lediglich als ultima ratio in Betracht gezogen werden.“* (VG Augsburg, Beschluss vom 13. Februar 2013, Au 2 S 13.143. 11.). Auch der Fang und die Umsiedlung von Bibern (auch ins Ausland) stellen in Konfliktfällen mildere Mittel dar und werden in Bayern ebenfalls praktiziert.

Der Zusatz *„sonstige zwingende Gründe des öffentlichen Interesses“* öffnet die Tür für sehr weitreichende Abwägungen. Das Entfernen zentraler Dämme, Bauten und Burgen betrifft die direkten Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Bibers und damit das Herzstück des Schutzes gemäß den Vorgaben der FFH- und BNatSchG. Solche zentralen Eingriffe in den Lebensraum bergen das Risiko, dass Populationen allein durch die genannten Vergrämungsmaßnahmen lokal destabilisiert werden, wenn diese Maßnahmen häufiger durchgeführt werden, was aufgrund der weit gefassten Ausnahmegründe zu erwarten ist.

Vor den Vergrämungsmaßnahmen erfolgt keine ökologische Prüfung. Die positiven Ökosystemleistungen des Bibers werden nicht systematisch in die Entscheidung eingezogen. Eine Verordnung, die primär Problemfälle adressiert, blendet die gesamtökologische Bilanz aus (siehe auch Absatz zur Bedeutung des Bibers). Eine

pauschale Verordnung kann zu rechtlicher Unsicherheit führen, wenn die Einzelfallprüfung zu kurz kommt.

Es fehlen weitere Informationen darüber, was unter „sonstigen Maßnahmen“ zur Vergrämung des Bibers zu verstehen ist. Dadurch bleiben die Grenzen zwischen zulässiger Vergrämung und faktisch schädigenden Maßnahmen unscharf. Wir möchten darauf hinweisen, dass Vergrämungsmaßnahmen auch negative Auswirkungen auf andere artenschutzrechtlich relevante Arten haben können, was möglicherweise weitere Ausnahmegenehmigungen erforderlich macht. Von einem Bürokratieabbau kann hier daher nicht die Rede sein.

Keine der genannten Vergrämungsmaßnahmen ist geeignet, Konflikte mittel- oder langfristig zu mildern oder zu lösen. Es ist davon auszugehen, dass territoriale Biber essenzielle Dämme, Bauten oder Burgen umgehend wieder anlegen, da diese für den Biber zwingend erforderlich sind. Die genannten Vergrämungsmaßnahmen sind nur bei wandernden Bibern oder Bibern kurz nach der Niederlassung in einem neu erschlossenen Revier wirksam.

§ 1 (2) gibt an, wenn die (Vergrämungs-)„Maßnahmen nicht erfolgreich waren, unzumutbar oder nicht geeignet sind, wird es abweichend von § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG gestattet, den betroffenen Biber unter Beachtung der Vorgaben des § 5 nachzustellen, zu fangen und zu töten.“ Es wird nicht geklärt, wer die Vergrämungsmaßnahmen durchführen soll, wie der „Erfolg“ dieser Maßnahmen qualifiziert werden soll, wie lange und in welchen Bereichen Vergrämungsmaßnahmen angewandt werden müssen, von wem dieser „Erfolg“ festgestellt wird und wann Vergrämungsmaßnahmen als „unzumutbar“ oder „nicht geeignet“ gelten. Auch fehlen Angaben dazu, wer für die Finanzierung der Vergrämungsmaßnahmen aufkommen soll. Zum Vergleich: Ausgebildete Stadthändler verlangen oft mehreren hundert Euro für das Vergrämen und Fangen von Waschbären. Dass dieser Aufwand kostenlos sein soll, erscheint unrealistisch. In der Begründung der Verordnung wird lediglich festgelegt, dass „eine ausreichend lange Durchführung der Maßnahmen (in der Regel mindestens vier Wochen)“ einzuhalten ist. „Bei Nichteinhaltung dieser Standards kann die Durchführung einer Vergrämungsmaßnahme auch nicht als erfolglos betrachtet werden.“ Dies gibt zwar einen Orientierungswert, ist aber aufgrund der Formulierung „in der Regel“ nicht zwingend. Die Festlegung auf vier Wochen scheint zudem pauschal getroffen und kann aus fachlicher Sicht nicht plausibel begründet werden. Es stellt sich auch die Frage, warum diese Frist, entgegen früheren Entwürfen der Biber-VO, nicht mehr im Verordnungstext selbst, sondern nur noch in der Begründung zu finden ist. Wir weisen darauf hin, dass der NABU davon ausgeht, dass diese Regelung einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten wird. Der gewünschte Beschleunigungs- und Entbürokratisierungseffekt wird damit nicht eintreten. Das Gegenteil dürfte mit der Biber-VO in dieser Form erreicht werden.

Da kein Monitoring vor der Tötung des Bibers durchgeführt werden muss, ist fraglich, wie der „richtige“ betroffene Biber identifiziert werden soll. Soll nur ein (beliebiges) Tier entnommen werden? Muss der gesamte Familienverband entnommen werden? Vielleicht sogar alle Biber im gesamten Gewässer? Werden auch durchwandernde Tiere getötet? Wann ist die Nachstellung, der Fang und die Tötung der Tiere als „beendet“ zu deklarieren? Ist eine fortlaufende Tötung erforderlich, bis die „Beeinträchtigungen“ aufhören oder ist eine regelmäßige Tötung dauerhaft an diesen Stellen vorgesehen? Welche Behörden, Fachpersonen

oder Genehmigungen müssen in diesem Prozess von wem miteinbezogen werden? Diese Fragen werden durch die Biber-VO aufgeworfen, jedoch nicht beantwortet.

Es muss demnach nur eine der aufgeführten Vergrämungsmaßnahmen durchgeführt werden, bevor ein „betroffener Biber“ getötet werden darf. Da „sonstige Maßnahmen“ zur Vergrämung nicht definiert sind, könnte sogar schon das Klatschen in die Hände als Vergrämungsmaßnahme gewertet werden, was zur unmittelbaren Tötung eines oder mehrerer streng geschützter Tiere führen könnte. Dieses plakative Beispiel verdeutlicht die eklatante Rechtslücke, die die Verordnung aufweist.

Die vorliegende Fassung enthält keine Verpflichtung, Biberberatende, Biberbeauftragte oder Naturschutzbehörden in die Planung und Durchführung von Vergrämungsmaßnahmen oder Entnahmen einzubeziehen. Die Naturschutzbehörden werden erst im Nachgang benachrichtigt. Dadurch könnten betroffene Personen zusammen mit der Jägerschaft Vergrämungsmaßnahmen und Abschüsse eigenständig planen und umsetzen. In der Begründung der Biber-VO wird lediglich empfohlen, Maßnahmen mit dem Biberbeauftragten der PR abzustimmen, um vermeidbare Fehleinschätzungen der Situation zu verhindern. Diese Empfehlung ist jedoch nicht verbindlich und daher nicht zwingend erforderlich. Damit bringt die Landesregierung Bürgerinnen und Bürger die sich im Bibermanagement engagieren in eine sehr schwierige Rechtslage. Wem ist am Ende die Haftung zuzuschreiben, wenn sich eine erfolgte, der Behörde erst im Nachhinein mitgeteilte Entnahme, als rechtswidrig herausstellt? Die Folge wird keine „Befriedung“ des Biberkonflikts, sondern ein „Biberkrieg“ sein, in dem sich Bürgerinnen und Bürger persönlich vor Gericht für mögliche Straftatenden verantworten müssen, die sie im Vertrauen auf die Rechtssicherheit der vom Land erlassenen Biber-VO begangen haben. Dies kann nicht ernsthaft das Ansinnen der Landesregierung sein.

§ 2 Räumlicher Anwendungsbereich

In § 2 werden zunächst die baulichen Anlagen definiert, die konkret gefährdet und tatsächlich betrieben werden.

Auffällig ist, dass der Anwendungsbereich so weit definiert wird, dass er in räumlicher Hinsicht bereits keiner Ausnahme mehr entspricht, sondern einen Großteil der Landesfläche einnimmt. Beschränkt wird der Anwendungsbereich auch nicht etwa, wie in der Bayerischen Regelung auf Straßenabschnitte, die besonders gefährdet sind, sondern nimmt die Verkehrsinfrastruktur insgesamt in den Anwendungsbereich mit auf. Teilweise mit erheblichen Abgrenzungsschwierigkeiten, wie das Beispiel der „wichtigen Gemeindeverbindungsstraßen“ zeigt. Diese Regelung ist völlig unbestimmt.

Im zweiten Absatz werden weitere Bereiche definiert, die durch eine Allgemeinverfügung festzulegen sind. Zunächst wird von „Abschnitten von sonstigen öffentlichen Verkehrsanlagen“ gesprochen, ohne diese näher zu definieren. Auch diese Regelung ist unbestimmt. Wir gehen davon aus, dass unter anderem jeder Geh- und Radweg, sowie möglicherweise jeder Feldweg darunterfällt. Dadurch könnte jedes Revier, das an oder in der Nähe eines Wegenetzes liegt, durch eine Allgemeinverfügung betroffen sein, da grundsätzlich Biberröhren, Biberrutschen oder Unterhöhlungen im Bereich von Feldwegen

möglich sind. Feldwege werden jedoch nicht von der Allgemeinheit genutzt, sodass in diesem Abwägungsprozess die Belange des strengen Schutzregimes des Bibers mit großer Sicherheit nicht überwiegen. Ebenso stellen Parkplätze öffentlichen Verkehrsanlagen dar, wobei nicht nachvollziehbar ist, weshalb diese in den Anwendungsbereich einer Ausnahmeverordnung einbezogen werden sollen.

Nachfolgend wird angegeben „in Fließgewässern, in welchen Fisch-, Krebs- und Muschelarten nach den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie vorkommen“. Diese Formulierung erweckt den Eindruck, dass der Biber eine Art ist, die anderen heimischen Arten Schäden zufügt. Wir möchten darauf hinweisen, dass der Biber eine heimische Tierart ist, die sich evolutionär mit anderen heimischen Tierarten in Mitteleuropa entwickelt hat. Wie im oberen Abschnitt zu den Ökosystemleistungen des Bibers bereits erwähnt, gibt es keine wissenschaftlichen Belege dafür, dass der Biber dauerhafte schädliche Auswirkungen auf heimische Fischarten hat.

Annahmen, dass der Biber Muschelbestände gefährdet, basieren auf anekdotischen Erzählungen und sind wissenschaftlich nicht belegt worden. Im Gegenteil: Wissenschaftliche Untersuchungen deuten auf neue Habitatpotenziale der Bachmuschel in Biber-teichen (BYLAK ET AL. 2020) und Biberrutschen (DOBLER, TILLE & GEIST 2025) hin. Uns sind ebenfalls keine Studien bekannt, die nachweisen, dass Biber negative Auswirkungen auf heimische Flusskrebse haben. Für Flusskrebse stellt das Austrocknen des Gewässers eine große Gefahr auf Populationsebene dar, welche durch die Anwesenheit des Bibers kompensiert werden kann. Sollten dennoch in Einzelfällen nachweisliche Konflikte zwischen zwei streng geschützten Arten auftreten, sind diese im Einzelfall zu prüfen und durch nicht-letale Maßnahmen zu lösen. Aufgrund der mangelnden wissenschaftlichen Evidenz zur Schädlichkeit des Bibers für heimische Arten und den alternativen milderen Mittel sollte daher Punkt zwei vollständig gestrichen werden.

Die weiteren Aufzählungen umfassen alle denkbaren Lagen, in denen Biberreviere entstehen könnten. Die Verantwortung für die Allgemeinverfügungen wird zugleich auf die Unteren Naturschutzbehörden (UNB) übertragen. Aus zahlreichen einschlägigen Erfahrungen wissen wir, dass die UNB häufig leider nicht in der Lage ist, standhaft und unabhängig die Interessen des Natur- und Artenschutzes gegenüber Bürgermeistern und Stadträten zu vertreten. Es handelt sich um untergeordnete, weisungsgebundene Behörden der Landratsämter. Durch zu erwartende Klagen gegen Allgemeinverfügungen werden die ohnehin schon stark belasteten UNB zusätzlich unter Personal- und Zeitdruck gesetzt. Von einer Verwaltungsvereinfachung kann hier nicht die Rede sein.

Für die ausgesprochenen Allgemeinverfügungen werden weder zeitliche Befristungen noch maximale Abschussquoten festgelegt. Allgemeinverfügungen können von den UNB nahezu überall erlassen werden. **Dadurch werden faktisch Biber-Dauerentnahmestellen geschaffen und die reguläre Bejagung einer streng geschützten Art ermöglicht.** Da durch die Hinzunahme von forst-, fischerei- und landwirtschaftlichen Flächen in diesen Fällen nicht mehr von „Ausnahmen“ bzw. „Einzelfällen“ gesprochen werden kann, verstößt dieses Vorgehen gegen das BNatSchG sowie gegen die FFH-Richtlinie. Wer Biber auf Grundlage einer solchen Allgemeinverfügung verletzt oder tötet, macht sich gemäß § 44 BNatSchG strafbar. Der § 2 Absatz 2 sollte daher vollständig gestrichen werden.

Auch hier möchten wir erneut darauf hinweisen, dass grundsätzlich mildere Mittel zwingend vor dem Abfang oder der Tötung der Tiere ergriffen werden müssen. Es gibt fast immer Alternativen, die geeignet sind, Konflikte zu mildern oder zu lösen. Dazu gehören u.a. Biberbetten, Bibergerinne (z.B. auch bei Bahngleisen). Bei Verkehrswegen sind der Einbau von Gittern oder Steinschüttungen sowie eine Wegeverlegung in Betracht zu ziehen. Wirtschaftswege müssen mind. 10 m vom Gewässer abrücken und der Anbau von attraktiven Feldfrüchten auf der anderen Straßenseite kann verboten werden, um Verkehrsunfälle zu minimieren. Auch das Fällen von Bäumen und der Einsatz von Elektrozäunen sind bewährte Maßnahmen im Bibermanagement, die bereits juristisch als zumutbar bestätigt wurden. Darüber hinaus gibt es auch für landwirtschaftliche Flächen Förderoptionen über LPR-Verträge oder FAKT-Maßnahmen, Anerkennung von Ökokonto-Maßnahmen oder einen Flächentausch bzw. Flächenkauf. Weitere präventive Maßnahmen finden sich in der landesweiten Arbeitshilfe „Vollzughilfe Bibermanagement“. Die Umsetzung von Präventionsmaßnahmen darf nicht nur an Gründen der Wirtschaftlichkeit scheitern, denn der Schutz der EU-Arten ist ernst zu nehmen und muss entsprechend eng ausgelegt werden. Alle potenziellen Maßnahmen müssen einer Alternativenprüfung unterzogen werden, die auch in den Akten dokumentiert werden muss. Auch hier kann von einem angekündigten „unbürokratischen Verfahren“ der Biber-VO nicht die Rede sein. Abhilfe- und Fördermaßnahmen müssen den Biberenschutz sicherstellen.

In Absatz drei werden die Gebiete definiert, in denen die Allgemeinverfügung nicht oder nicht in vollem Umfang greifen sollen. Auch in diesen Schutzgebieten ist jedoch die Entnahme von Bibern weiterhin durch eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Absatz 7 BNatSchG möglich. Unklar bleibt, weshalb nur die Kernzonen und nicht auch die Pflegezonen von Biosphärengebieten benannt werden. Diesbezüglich verweisen wir auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Dresden vom 05.12.2025, Az. 13 L 1108/25, das erst jüngst eine Ausnahme im Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft für rechtswidrig erklärt und auf die besonderen Schutzpflichten der Biosphärenreservate verwiesen hat (siehe Pressemitteilung des VG Dresden vom 05.12.2025, online abrufbar unter: <https://www.medienservice.sachsen.de/medien/news/1093083?version=2>).

Neben dem Fehlen von Naturdenkmälern finden auch FFH-Gebiete keine Berücksichtigung, obwohl der Biber als Tierart der FFH-Richtlinie unterliegt und auch in mehreren Lebensraumtypen eine charakteristische Art darstellt z.B.: LRT 91E0 (Auenwälder) oder LRT 3260 (Fließgewässer). Werden Biber jedoch entnommen, gehen auch die von ihnen geschaffenen Biotopverluste verloren und die Lebensraumtypen verlieren ihre Habitatqualität. Dies ist mit § 34 BNatSchG und der FFH-Richtlinie nicht vereinbar. Dabei reicht es nicht aus, wenn lediglich die Schutzgebiete vom räumlichen Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen werden. Denn auch Abschüsse von Bibern in der Nähe eines FFH-Gebietes oder Dammentnahmen in der Nähe von Schutzgebieten können Auswirkungen auf das FFH-Gebiet und dessen Erhaltungsziele haben. In solchen Fällen sind FFH-Vorprüfungen oder FFH-Verträglichkeitsprüfungen zwingend erforderlich, die durch die Verordnung jedoch nicht vorgesehen sind.

Wir möchten darauf hinweisen, dass auch in Bayern die Hoffnung geschürt wurde, durch eine artenschutzrechtliche Allgemeinverfügung (AAV) eine Erleichterung zu erreichen. Die AAV in Bayern setzt jedoch „voraus, dass es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und die Populationen des Bibers in ihrem natürlichen

Verbreitungsgebiet trotz de Ausnahmegenehmigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.“ (AAV, § 2 Abs. 3). Trotz der AAV muss also weiterhin in jedem Einzelfall die gesamte Alternativenprüfung durch die Behörden erfolgen und auch der Erhaltungszustand geprüft werden. Solche Formulierungen fehlen jedoch in der geplanten Biber-VO in Baden-Württemberg, die weder eine Alternativenprüfung vorsieht noch den Erhaltungszustand sicherstellen kann. Zudem ermöglicht die geplante Biber-VO viel weitreichendere Eingriffe und enthält unbestimmte Begriffe, die der Auslegung bedürfen. Auch in der AAV ist eine Einzelfallprüfung mit Alternativenprüfung vorgesehen. Allgemeinverfügungen bleiben somit weiterhin rechtlich anfechtbar und können daher nicht als juristisch sichere Methode oder als Vereinfachung betrachtet werden. Im Übrigen werden in Bayern nur in einem geringen Teil der Fälle Abschüsse durch eine Allgemeinverfügung durchgeführt. Der überwiegende Teil mit etwa 80% der Entnahmen erfolgt weiterhin auf Grundlage von Einzelgenehmigungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Die Verabschiedung einer Biber-VO durch die Landesregierung wirkt vor diesem Hintergrund vielmehr, wie ein Akt politischen Aktivismus, statt fachlich oder juristisch begründet zu sein.

§ 3 Zulässiger Zeitraum

In § 3 wird der zulässige Zeitraum festgelegt, in dem Maßnahmen nach § 1 durchgeführt werden sollen. Hierbei ist bereits festzustellen, dass der Schutz des Bibers grundsätzlich ganzjährig besteht. Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat dies mit Beschluss vom 11. August 2009 – OVG 11 S 58.08 –, juris Rn. 7 wie folgt festgestellt:

„Insoweit ist mit der Antragsgegnerin von einem ganzjährigen Schutz des im Gränert heimischen Elbebibers auszugehen. Für ihn ist, wie von der Antragsgegnerin naturschutzfachlich belegt worden ist, im Wesentlichen folgender Entwicklungszyklus zugrunde zu legen: Danach beginnt die Paarungszeit der Biber im Dezember/Januar und erstreckt sich bis Februar/März. Nach einer Tragezeit von ca. 105 Tagen werden die Jungtiere Mitte Mai bis Mitte Juli geboren und anschließend jedenfalls ca. zwei Monate gesäugt. Danach leben die jungen Biber weiterhin mit den älteren Tieren im Familienverband zusammen und wandern erst im dritten Lebensjahr ab, um sich ein eigenes Revier zu suchen. Da Biber erst nach dem Zahnwechsel mit etwa 10 Monaten in der Lage sind, härtere Materialien wie Äste und Stämme zu bearbeiten (vgl. Heidecke/Ibe, Biologie und Lebensweise der Elbebiber, Auszug als Anl. K1 zur Beschwerdeerwiderung der Antragsgegnerin, Bl. 186 R der Gerichtsakte), dauert die Aufzuchtzeit jedenfalls bis zum Beginn der gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ebenfalls geschützten Überwinterungszeit an, während der für die geschlechtsreifen Elterntiere bereits die nächste Fortpflanzungsperiode beginnt.“

Die bloße zeitliche Einschränkung in § 3 (1) ist insoweit nicht ausreichend die jeweiligen Lebenszyklen des Bibers abzudecken.

Diese zeitlichen Einschränkungen gelten jedoch auch nicht für Jungtiere und adulte Einzeltiere unter Beachtung des Elterntierschutzes. Ohne ein zuvor durchgeführtes Monitoring ist es jedoch nicht möglich festzustellen, ob es sich bei einem Tier um eine adultes Einzeltier oder doch um ein Mitglied eines Familienverbands handelt. Biber kümmern sich gemeinschaftlich um die Aufzucht der Jungtiere. Das Elternpaar bleibt in der Regel lebenslang zusammen - stirbt ein Partner, sucht der Überlebende einen Ersatzpartner, um die Familie

aufrechtzuerhalten. Junge Biber (bis 2 Jahre) lernen von ihren Eltern das Überleben. Der Verlust der älteren Geschwister schwächt ebenfalls die Betreuung der jüngeren Generationen, da Geschwister bei der Aufzucht mithelfen. Das Monitoring eines Biberreviers ist sehr zeitaufwendig, da sich die Tiere nur selten alle gleichzeitig an einem Ort aufhalten. Der in der Verordnung genannte beschränkte Zeitraum für die Durchführung von Vergrämnungsmaßnahmen und Tötung vom 1. September bis zum 15. März des Folgejahres gilt für Familienverbände. Jung- und Einzeltiere dürfen somit ganzjährig vergrämt und bejagt werden. Ohne eine Revierkartierung kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass ein Familienverband betroffen ist. Die Biber-VO birgt die Gefahr, dass Waisen zurückbleiben. Wir weisen darauf hin, dass selbst das JWMG hier mehr Tierschutz vorsieht als der Entwurf der Biber-VO. Dort heißt es in § 43 Abs. 3 JWMG: *„In den Setz- und Brutzeiten dürfen bis zum Selbständig werden der Jungtiere die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere, auch die von Wildtieren ohne Schonzeit, nicht bejagt werden.“* Analog dazu schreibt das TierSchutzG in § 4 Abs. 1 vor: *[...] Ist die Tötung eines Wirbeltieres ohne Betäubung im Rahmen weidgerechter Ausübung der Jagd oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften zulässig [...], so darf die Tötung nur vorgenommen werden, wenn hierbei nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen entstehen. [...]*. Die Überlebenschancen von unselbständigen Jungtieren, welche zu Waisen geworden sind, sind gering. Ein langsamer, qualvoller Tod wird hier in Kauf genommen. Es bleibt zu prüfen, ob die Biber-VO in der vorliegenden Fassung damit auch gegen das Tierschutzgesetz verstößt.

Aufgrund der komplexen Drei-Generationenstruktur einer Biberfamilie sind selektive Entnahmen von Jung- oder adulten Einzelbibern in der Praxis sowie das Ansprechen, also die korrekte Beurteilung und Identifikation eines Bibers nach Geschlecht und Alter vom Jäger, nicht trivial. Alttiere sind nur für einen kurzen Zeitraum äußerlich nach Geschlecht unterscheidbar, wenn das Weibchen ein deutlich sichtbares Gesäuge aufweist, das aber nur an Land deutlich erkennbar ist. Die Unterscheidung von einjährigen von adulten Tieren, insbesondere auf übliche Distanzen von 50 bis 100 m, ist ebenfalls unrealistisch. Im Jagdrecht werden aus Gründen des Tierschutzes zuerst die Jungtiere und dann erst die Elterntiere entnommen. Übertragen auf das hochkomplexe Sozialgefüge einer Biberfamilie bedeutet dies: Zuerst der diesjährige Nachwuchs, dann die Einjährigen und schließlich die Alttiere.

§ 4 Berechtigte Personen

Nach der geplanten Biber-VO sind zur Durchführung von Maßnahmen gemäß § 1 nur Personen berechtigt, die über „die erforderlichen Kenntnisse“ verfügen. Es wird jedoch nicht definiert, was darunter zu verstehen ist. Die Biberberaterschulung und das erfolgreiche Ablegen der Jägerprüfung reichen nicht aus, um als ausreichend qualifiziert zu gelten. Es bedarf eine zusätzliche Schulung zu Vergrämnungsmaßnahmen und der Entnahme, sowie eine persönliche Eignungsprüfung. Viele Jäger sind zugleich Land- oder Forstwirte (ggf. Privatwaldbesitzer) oder haben Verbindungen zu diesen Interessensgruppen. Es besteht daher die Gefahr der Befangenheit und des Handelns im Eigeninteresse oder aufgrund von Gefälligkeiten. Ein Beispiel hierfür wäre, dass sich ein Jäger für die Entnahme eines Bibers auf der Schadfläche von Landwirt X ausspricht, im Gegenzug jedoch dieser Landwirt den Schaden an seiner landwirtschaftlichen Kultur nicht meldet.

§ 5 Nähere Vorgaben für die Durchführung der Maßnahmen

Hier werden die technischen Vorgaben gemacht. Demnach sind Maßnahmen nach Durchführung von § 1 zur Verhinderung einer Wiederbesiedlung vorgesehen. Grundsätzlich weisen wir darauf hin, dass Maßnahmen zur Verhinderung einer Wiederbesiedlung bereits nach den Vergrämungsmaßnahmen und vor dem Abschuss einer streng geschützten Tierart als milderer Mittel ergriffen werden sollen. Ob Reviere, in denen Biber entnommen wurden, tatsächlich nicht wieder besiedelt werden, bleibt fraglich, auch wenn die Verordnung explizit vorgibt, dass Maßnahmen getroffen werden sollen, die dies verhindern. Ein Blick auf Bayern zeigt, dass solche Reviere häufig eine Daueraufgabe für die Jägerschaften darstellen.

Der Einsatz von Langwaffen und der „freie Schuss“ werden von uns als ungeeignet erachtet. Biber halten sich in der Regel nahe am Gewässer auf und selbst bei optimalem tödlichem Treffer gibt es häufig eine Totfluchtstrecke. Biber flüchten ins Wasser und tauchen ab. Anzeichen, ob das Tier tödlich verletzt wurde oder schwer verletzt entkommen, sind oft nicht erkennbar. Ein typisches „Zeichen des Wildes“ zur Einschätzung der Trefferlage, wie es bei Schalenwild üblich ist, ist beim Biber nicht zu erwarten. Bei schwer verletzten, nicht tödlich getroffenen Tieren erfordert die Waidgerechtigkeit und das Tierschutzgesetz eine Nachsuche. Dies ist spätestens in einem Biber-Revier mit verschiedenen Röhren in einem Bachlauf jedoch nicht möglich. Es müsste ein Aufgraben der Röhre erfolgen, in der das Tier Zuflucht gesucht hat. Auch ein jagdlich ausgebildeter Hund kann einer Fährte nicht im Wasser folgen und die richtige Röhre finden. Zudem werden keine Angaben zur Schrotkorngröße gemacht. Aufgrund der überwiegenden Dämmerungs- und Nachtaktivität wäre der Einsatz von Wärmebild- oder Nachtsichtvorsatzgeräten zum sicheren Ansprechen zwingend erforderlich, was möglicherweise gesonderte waffenrechtliche Erlaubnisse erforderlich macht. Nur die Fallenjagd mit abschließendem Fangschuss mit der Kurzwaffe erscheint hier zielführend.

§ 6 Berichtspflichten

Die Vergrämungsmaßnahmen, die unter § 1 nicht abschließend definiert wurden, werden zudem erst im Nachgang den höheren Naturschutzbehörden übermittelt. Wir weisen erneut darauf hin, dass Vergrämungsmaßnahmen auch negative Auswirkungen auf andere artenschutzrechtliche relevante Tierarten entfalten können. Dass die Naturschutzbehörden jedoch erst im Nachgang von den schädlichen Vergrämungsmethoden erfahren, ist nicht nachvollziehbar. Dadurch werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG in Kauf genommen, insbesondere wenn Vergrämungsmethoden wie Trockenlegungen oder der Entzug von Nahrungsquellen zur Anwendung kommen.

Um weitere wesentliche Informationen über die erlegten Tiere zu erhalten, sollte nicht nur die Anzahl der gefangenen oder getöteten Tiere angegeben werden, sondern auch das Geschlecht und das geschätzte Alter der Tiere.

Wir fordern darüber hinaus ein fortlaufendes Monitoring, um den Erhaltungszustand des Bibers sowohl auf Landes- als auch auf lokaler Ebene zu dokumentieren. Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass sich der günstige Erhaltungszustand der Biberpopulationen verschlechtert, hat das für Naturschutz

zuständige Ministerium diese Verordnung zeitnah zu ändern oder aufzuheben. Wir möchten auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 11. Juli 2024 (C-601/22) hinweisen, in dem es heißt, dass die Bewertung des Erhaltungszustandes der Population einer Art in einem ersten Schritt auf lokaler Ebene und dann auf nationaler Ebene erfolgen muss. Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass das Bundesamt für Naturschutz folgende Definition für eine lokale Population getroffen hat: „Beim Biber stellen nach abgestimmter Expertenmeinung verpaarte Tiere bzw. das Familienrevier eine lokale Population dar“. Folglich sind Abschüsse in Familienverbänden, insbesondere der Adulttiere zu untersagen, da dies zu einer Verschlechterung der lokalen Population führen könnte. Um Auswirkungen auf die lokalen Populationen bewerten zu können, müssen laut dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 9. Februar 2017 (7 A 2/15) die Datenbestände ausreichend aktuell sein. Als Anhaltspunkt wurde ein Zeitraum von max. 5 Jahre genannt. Für ein Monitoring sind daher flächendeckende Revierkartierungen unerlässlich. Unsicherheiten gehen zu Lasten der Behörden (vgl. BayVGH, Beschluss vom 30.06.2025, 14 CS 25.1065, zur Fischotterallgemeinverfügung). Angaben zur Biberpopulation sind bisher lediglich Schätzungen. Eine Schulung zum Biberberater in Baden-Württemberg ist derzeit auf zwei Tage begrenzt, während in Bayern eine ganze Woche mit anschließender Prüfung vorgesehen ist. Seit 2018 bietet Bayern zusätzlich eine einwöchige Schulung zum Thema „Biberkartierung“ an. In Baden-Württemberg fehlen Kartieranleitungen oder Schulungen zur Revierkartierung gänzlich. Hier besteht dringender Nachholbedarf.

§ 7 Delegation

Der Biber ist eine streng geschützte Art und unterliegt ausschließlich dem Naturschutzrecht. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum für eine Änderung oder gar Aufhebung der Biber-VO ein Einvernehmen mit dem Ministerium für Verkehr, Landwirtschaft, Fischerei, Tierschutz und Forst erforderlich sein sollte. Insbesondere wenn der Erhaltungszustand des Bibers gefährdet wird, muss die Biber-VO umgehend außer Kraft gesetzt werden. Zusätzliche Abstimmungsprozesse mit anderen Behörden würden lediglich zu Verzögerungen führen.

§ 8 Inkrafttreten

Der geplante Entwurf enthält kein Datum für das Inkrafttreten der Biber-VO. Dennoch wurde öffentlich von Ministerpräsident Kretschmann angekündigt, dass die Verordnung noch vor Weihnachten verabschieden werden soll, also nur wenige Tage nach Abschluss der Verbändeanhörung. Wir fordern eine ordnungsgemäße Durchführung und Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen und lehnen bloße Scheinbeteiligung ab. Der Artenschutz in Baden-Württemberg darf nicht zum Opfer des Wahlkampfes werden.

Begründung

In der Begründung der geplanten Biber-VO wurde auf die Prüfung der Bürokratievermeidung und der Vollzugstauglichkeit verzichtet, mit der Begründung, dass keine erheblichen Auswirkungen auf Verwaltung oder aufwändige Verwaltungsverfahren zu erwarten seien. Wir widersprechen dieser

Einschätzung, denn wie bereits mehrfach dargelegt, wird die Biber-VO nicht zu einer Bürokratievermeidung, sondern zu einer Steigerung der bürokratischen Aufwände führen. Aufgrund der bestehenden Rechtsunsicherheiten sind zudem zeitaufwendige Verfahren, ggf. auch mit Gerichtsverhandlungen, zu erwarten. Darüber hinaus ist ein dauerhaftes Monitoring mit Berichtspflichten zwingend erforderlich. Es ist unverständlich, weshalb auf eine Prüfung der Bürokratievermeidung verzichtet wurde, zumal die Biber-VO mit dem Begriff des „Bürokratieabbaus“ explizit medial beworben wurde.

Auswirkungen auf das Biber-Management

Die geplante Biber-VO wurde medial bekannt gemacht, ohne dass zuvor mit den Naturschutzverbänden, hauptamtlichen Biberbeauftragten oder den ehrenamtlichen Biberberaterinnen und -beratern gesprochen wurde. Obwohl der Handlungsdruck in BW gering ist (nur vier Entnahmen landesweit), wurde aufgrund politischen Drucks eine Biber-VO geplant und entworfen. Ein großer Teil der ehrenamtlichen Biberberater/innen lehnt den Entwurf grundsätzlich ab und hat angekündigt, bei Einführung der Biber-VO ihr Amt niederzulegen. Solche Rücktritte würden das Rückgrat des bewährten Managements gefährden.

Durch die medial geführten Diskussionen zur Biber-VO wurden Hoffnungen geweckt, Biber künftig einfach und unkompliziert entnehmen zu können. Diese Erwartungen sind jedoch nicht erfüllbar. Zwar gab es die illegale Entfernung von Biberdämmen und die illegale Tötung von Bibern bereits vor der Debatte, doch scheint sich das Problem im Zuge der Diskussion verschärft zu haben. Wir rechnen damit, dass diese Entwicklung anhält oder sogar zunimmt. Betroffene werden von der neuen Biber-VO zwangsläufig enttäuscht sein, wenn die suggerierten schnellen Lösungen ausbleiben, und könnten in Versuchung kommen, in Selbstjustiz zu handeln. Das Risiko weiterer illegaler Eingriffe und Tötungen steigt dadurch erheblich.

Wir haben leider die Rückmeldung erhalten, dass durch die Diskussion um die Biber-VO Maßnahmen wie Flächenkauf oder Flächentausch noch schwieriger umzusetzen seien, da nun auf die vermeintlich einfache Lösung des „Abschusses“ verwiesen wird. Das bereits etablierte und erfolgreiche Bibermanagement wurde dadurch bereits jetzt, vor Verabschiedung der Biber-VO, nachhaltig beschädigt.

Die Biber-VO sieht keine Einbindung der Naturschutzverbänden vor. Der Biber ist ein Charaktertier mit hoher gesellschaftlicher Akzeptanz. Konflikte betreffen vor allem einzelne Anrainer und Landnutzende an Gewässern, nicht die Mehrheit der Bevölkerung. Eine Biber-VO, die den Abschuss in den Mittelpunkt stellt, schwächt das bewährte, präventive Management und findet weder bei vielen Ehrenamtlichen noch in der breiten Öffentlichkeit Rückhalt.

Alternative Lösungsansätze

Der Elb-Biber wurde in Hessen angesiedelt und spielt heute eine wichtige Rolle für die Gewässerökologie und Landschaftsentwicklung. Um Konflikte frühzeitig zu lindern, wurden bereits früh **ökologische Flurneuordnungen** durchgeführt, die bis heute zu einer hohen Akzeptanz beigetragen haben.

Im Idealfall werden Biberlebensräume schon in der Planungsphase berücksichtigt, zum Beispiel durch die Zuordnung gefährdeter Uferbereiche zu öffentlichem oder extensiv genutztem Grünland. So können Konfliktflächen verkleinert und Entschädigungs- oder Sicherungsmaßnahmen gezielt eingesetzt werden. Konflikte entstehen somit nicht mit der Tierart, sondern durch Planungsfehler.

Schlussbemerkungen

Wenn Baden-Württemberg für immer mehr Tierarten eigene Verordnungen erlässt – von Kormoran, über Saatkrähe bis Biber –, droht ein schleichender Systemwechsel. Der Artenschutz orientiert sich dann nicht mehr am bundesweiten und europäischen Rahmen, sondern zunehmend an Sonderregelungen, die Konflikte verwaltungspraktisch lösen sollen. So entsteht ein Flickenteppich aus Ausnahmen und das Signal, dass selbst streng geschützte Arten bei genügend Druck als Regelfall in den Bereich des Ausnahmerechts verschoben werden können. Dadurch stellt sich grundlegend die Frage, ob für die Landesverwaltung das Bundesnaturschutzgesetz überhaupt noch als verbindliche Leitplanke gilt.

Aussagen, dass sich der Biber „wie ein Nagetier“ vermehre, die Bestände „überhand“ nähmen und pauschal Eingriffe erforderlich seien, verkennen die Ökologie der Art. Der Biber befindet sich noch in der Ausbreitungsphase. Die Population wird, mit oder ohne Biber-Verordnung, weiter zunehmen, bis eine natürliche Sättigung erreicht ist. Da Biber territorial leben, sind pauschale Eingriffe aus ökologischer Sicht nicht zielführend. Anstelle populistischer Angriffe auf den Artenschutz braucht es die Stärkung des bewährten, präventionsorientierten Biber-Managements in Baden-Württemberg. Das häufig vorgebrachte Argument, der Biber sei „zu teuer“, ist nicht haltbar. Werden die Ökosystemleistungen in der Finanzierung berücksichtigt, zeigt sich, dass der Biber tatsächlich Kosten einspart. In Tschechien konnte der Biber durch die Errichtung eines Damms eine kostenlose Renaturierung im Gegenwert von rund 1,2 Mio. Euro realisieren. Eine reguläre Entnahme von Bibern gefährdet die naturnahe Entwicklung unserer Gewässer. Eine Kosten-Nutzen-Analyse zeigt, dass der Biber aktuell einen Gewinn von über 2,5 Mio. Euro pro Jahr in Hessen durch seine zahlreichen Ökosystemleistungen erwirtschaftet (DIENSTBIER 2025 NOCH UNVERÖFFENTLICHT).

Der Biber steht unter strengem Schutz. Ausnahmen sind juristisch nur unter sehr engen Voraussetzungen zulässig. Vor jedem Eingriff ist eine verpflichtende fachliche Prüfung unbedingt notwendig. Prävention und Konfliktvermeidung müssen dabei Vorrang haben. Alternativen zur Tötung oder zum Fang sind nahezu immer vorhanden. Der günstige Erhaltungszustand der Art muss auch auf der Ebene der lokalen Population gesichert werden. Der Biber sollte als Teil der Landschaft verstanden werden und eine Koexistenz muss akzeptiert werden. Hierzu ist eine enge Zusammenarbeit mit den Biberberatern vor Ort unerlässlich. Das Land Baden-Württemberg konterkariert durch die geplante Biber-VO seine eigenen Bemühungen. Das bisherige Bibermanagement zeigt: Konflikte lassen sich lösen, ohne den Artenschutz zu schwächen.

Sollte die Biberverordnung in der derzeit vorgesehenen Form verabschiedet und angewandt werden, ist davon auszugehen, dass dies viele juristische Auseinandersetzungen nach sich ziehen wird. Die Beispiele aus Bayern zur Wolfsverordnung (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 18. Juli 2024 – 14 N 23.1190), Fischotterallgemeinverfügung der Regierung von Oberfranken



(Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 30. Juni 2025 – 14 CS 25.1065) oder der Biberallgemeinverfügung im Oberallgäu (VG Augsburg, Beschluss vom 4. August 2025 – Au 9 S 25.733) die allesamt gerichtlich aufgehoben wurden verdeutlichen, dass eine Verordnung in der vorliegenden Form nicht rechtssicher verabschiedet werden kann. Wer Politikverdrossenheit und den Vertrauensverlust in die staatlichen Institutionen vorantreiben möchte, der verabschiede diese Biber-VO.

Mit freundlichen Grüßen



Alexandra Ickes

Literatur

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU) (2014). Biber – Baumeister der Wildnis. Abgerufen am 15.12.2025.

https://www.lfu.bayern.de/buerger/doc/uw_105_biber_baumeister_der_wildnis.pdf

BRAZIER R.E., PUTTOCK, A., GRAHAM, H.A., AUSTER, R.E., DAVIES, K.H., BROWN, C.M.L. (2021). Beaver: Nature's ecosystem engineers. *Wiley Interdiscip Rev Water* 8:1–29. <https://doi.org/10.1002/wat2.1494>

BYLAK, A., SZMUC, J., KUKULA, E., KUKULA K. (2020). Potential use of beaver *Castor fiber* L., 1758 dams by the thick-shelled river mussel *Unio crassus* Philipsson, 1788. *Molluscan Research*. Vol. 40, No. 1, 44-51. <https://doi.org/10.1080/13235818.2019.1664371>

CIECHANOWSKI, M., KUBIC, W., RYNKIEWICZ, A. & ZWOLICKI, A. (2011). Reintroduction of beavers *Castor fiber* may improve habitat quality for vespertilionid bats foraging in small river valleys. *European Journal of Wildlife Research*. 57 (4):737-747. <https://doi.org/10.1007/s10344-010-0481-y>

DEWEY C., FOX P.M., BOUSKILL N.J., DWIVEDI D., NICO P., FENDORF S. (2022). Beaver dams overshadow climate extremes in controlling riparian hydrology and water quality. *Nat. Commun.* 13(1):6509 <https://doi.org/10.1038/s41467-022-34022-0>

DIENSTBIER, A. (2025 UNVERÖFFENTLICHT). Ökonomische Vorteile des Bibers auf die Gewässer- und Auenrenaturierung in Hessen. Bachelorarbeit. Hochschule Geisenheim University.

DOBLER, H., TILLE, M. GEIST, J. (2025). Beaver slides provide reproduction habitat for endangered thick-shelled river mussel (*Unio crassus*) in modified streams. *Knowl. Manag. Aquat. Ecosyst.*, 426, 23 <https://doi.org/10.1051/kmae/2025019>

FAIRFAX, E. & WESTBROOK, C. (2004). The Ecology and Evolution of Beavers: Ecosystem Engineers that Ameliorate Climate Change. <https://doi.org/10.1146/annurev-ecolsys-102722-122317>

GAWRYŚ, R., WRÓBEL, M., HRZYNYK, O., & GABRYSIK, K. A. (2024). Regeneration of woody plants in beaver inhabited river alleys. *Sylvan*, (6). <https://doi.org/10.26202/sylvan.2024009>

HOOD, G. A., & BAYLEY, S. E. (2008). Beaver (*Castor canadensis*) mitigate the effects of climate on the area of open water in boreal wetlands in western Canada. *Biological Conservation*, 141(2), 556–567. <https://doi.org/10.1016/j.biocon.2007.12.003>

JORDAN CE, FAIRFAX E. (2022). Beaver: the North American freshwater climate action plan. *WIREs Water* 9:e1592 <https://doi.org/10.1002/wat2.1592>

KEMP, P. S., WORTHINGTON, T. A., LANGFORD, T. E. L., TREE, A. R. J., & GAYWOOD, M. J. (2012). Qualitative and quantitative effects of reintroduced beavers on stream fish. *Fish and Fisheries*, 13(2), 158–181. <https://doi.org/10.1111/j.1467-2979.2011.00421.x>

KRAUSE F., B., PESCH, G. WIEDER & S. SOMMER (2025). Einflüsse des Bibers (*Castor fiber*) auf die Laichdynamik der Forelle (*Salmo trutta*) im norddeutschen Tiefland: eine Fallstudie aus Neubrandenburg (Mecklenburg-Vorpommern). *Zeitschrift für Fischerei* 5: Artikel 2: 1-16. <https://doi.org/10.35006/fischzeit.2025.38>

LAW, A., F. MCLEAN, N. J. WILLBY (2016). Habitat engineering by beaver benefits aquatic biodiversity and ecosystem processes in agricultural streams. *Freshwater Biology*, 61(4), 486–499. <https://doi.org/10.1111/fwb.12721>

LAW, A., LEVANONI, O., FOSTER, G., ECKE, F., WILLBY, N.J. (2019). Are beavers a solution to the freshwater biodiversity crisis? *Divers Distrib.* 2019;25:1763–1772. <https://doi.org/10.1111/ddi.12978>

MEBLINGER U., C. CHAMSA, T. FRANKE, H. SCHLUMPRECHT (2018). Monitoring von Biberrevieren in Westmittelfranken 2018. Landkreis Ansbach und Weißenburg-Gunzenhausen. Bund Naturschutz in Bayern e.V., Regierung von Mittelfranken.

MOSER, V., MINNIG, S., CAPITANI, L., BOCH, S., CRAMER, N., EDMAN, O., HOFMANN, P., HÜRBIN, A., OBRIST, M.K., ROBINSON, C., TINNER, D., ZEHNDER, L. ANGST, C., POMATI, F. & RISCH, A. C. (2025). Rewilding beyond the wilderness: Beavers can restore stream biodiversity from urban to agricultural to natural landscapes. *bioRxiv*, 2025-09. <https://doi.org/10.1101/2025.09.03.674048>

NEUMAYER, M., TESCHEMACHER, S., SCHLOEMER, S., ZAHNER, V., & RIEGER, W. (2020). Hydraulic modeling of beaver dams and evaluation of their impacts on flood events. *Water*, 12(1), 300. <https://doi.org/10.3390/w12010300>

ORAZI V., HAGGE, J., GOSSNER, M.M., MÜLLER, J., & HEURICH, M. (2022). A Biodiversity Boost From the Eurasian Beaver (*Castor fiber*) in Germany's Oldest National Park. *Front. Ecol. Evol.* 10:873307. <https://doi.org/10.3389/fevo.2022.873307>

PUTTOCK, A., GRAHAM, H. A., CUNLIFFE, A. M., ELLIOTT, M., & BRAZIER, R. E. (2017). Eurasian beaver activity increases water storage, attenuates flow and mitigates diffuse pollution from intensively-managed grasslands. *Science of the Total Environment*, 576, 430–443. <https://doi.org/10.1016/j.scitotenv.2016.10.122>

ROBINSON, C.T., P. SCHWEIZER, A. LARSEN, C.J. SCHUBERT, A.R. SIEBERS (2020). Beaver effects on macroinvertebrate assemblages in two streams with contrasting morphology. *Science of Total Environment*, 722, 137899

SCHWAB, G. (2014). Handbuch für den Biberberater. Abgerufen am 15.12.2025. http://biberhandbuch.de/Biberhandbuch_Komplett/Handbuch_Biberberater_Webversion.pdf

STRINGER, P. & J. MARTIN (2015). The impacts of beavers *Castor spp.* on biodiversity and the ecological basis their reintroduction to Scotland, UK. *Mammal Review*, 46(4), 270–283. <https://doi.org/10.1111/mam.12068>

THOMPSON, S., VEKHOJA, M., PELLIKKA, J. & NUMMI, P. (2020). Ecosystem services provided by beavers *Castor spp.* *Mammal Review*, 51(1). <https://doi.org/10.1111/mam.12220>

WESTBROOK, C. J., COOPER, D. J., & BAKER, B. W. (2006). Beaver dams and overbank floods influence groundwater-surface water interactions of a Rocky Mountain riparian area. *Water Resources Research*, 42(6), 1–12. <http://dx.doi.org/10.1029/2005wr004560>

WILSON, J. B., & S. BREMNER-HARRISON (2025). A Systematic Literature Review Investigating the Association Between Biodiversity and Beaver Lodges. *Mammal Review* 55: e12363. <https://doi.org/10.1111/mam.12363>